

Bericht des Wahlausschusses

Zeitraum: 20.02. bis 21.05.2019

Mitglieder: Maike Arnold (Vorsitz), Alexander Praus, Stephan Voeth (Schriftführung)

Table of Contents

Vorwort.....	2
Verfahren der Wahlvorbereitung.....	2
Besondere Vorkommnisse im Zuge der Wahlzulassung.....	2
Nichtzulassung der Liste „Die PARTEI Hochschulgruppe“ zur Wahl des Studierendenparlamentes.....	2
Nichtzulassung der Liste „Geologie“ zur Wahl des Fachschaftsrates am Fachbereich 11 (Material- und Geowissenschaften).....	3
Nichtzulassung einiger Personen auf der Liste „Heimdall“ zur Wahl des Fachschaftsrat Lehramt an beruflichen Schulen LaB.....	3
Empfehlungen des Wahlausschusses.....	4
Ausblick Wahlvorgänge – Auszählung der Fachschaftsräte.....	4
Wichtige Termine und Hinweise.....	5
Öffnungszeiten Wahllokale.....	5
Auszählung.....	5
Fristen bezüglich der Anfechtung.....	5

Vorwort

Dem Wahlausschuss der Studierendenschaft obliegt, gemäß Satzung der Studierendenschaft, die Vorbereitung zur Durchführung, Überwachung und Ergebnisfeststellung der Wahl zu den Gremien der Studierendenschaft. Seine Sitzungen und Protokolle sind zu diesem Zweck öffentlich. Eine Berichtspflicht gegenüber dem Studierendenparlament ist allerdings nicht vorgesehen.

Der aktuelle Wahlausschuss hält es aufgrund einiger Vorkommnisse im Zuge der Wahlvorbereitungen, im Sinne einer guten Kommunikation innerhalb der Gremien und einer Wissensdokumentation für hilfreich neben den Protokollen auch einen Bericht über die bisherige Tätigkeit zu verfassen.

Der Wahlausschuss hat zum Zwecke der Transparenz eine eigene Unterseite auf der Webseite der Studierendenschaft. Auf dieser Webseite finden sich alle relevanten Unterlagen zur Tätigkeit des Wahlausschusses bzw., soweit nicht direkt dort online gestellt, ein Link zur jeweiligen Informationsquelle: <https://www.asta.tu-darmstadt.de/asta/de/node/3220>

Verfahren der Wahlvorbereitung

Bezüglich der grundlegenden Wahlvorbereitungen wie Festlegung der Fristen und ähnlichen Vorgängen verweisen wir auf die Protokolle und die Wahlbekanntmachung des Wahlamtes. Der Wahlausschuss war in alle Prozesse eingebunden und hat Fristen und Verfahrensvorschriften gemäß §16 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft mit der Wahlordnung der TU Darmstadt und der Fristenfestlegung des Wahlvorstands angeglichen.

Webseite des Wahlamtes: <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt>

Besondere Vorkommnisse im Zuge der Wahlzulassung

Im Zuge der Wahlzulassung ist es zu drei unterschiedlichen Vorkommnissen gekommen bei denen der Wahlausschuss die Information des Studierendenparlamentes für sinnvoll erachtet.

Nichtzulassung der Liste „Die PARTEI Hochschulgruppe“ zur Wahl des Studierendenparlamentes

Aufgrund einer Fristversäumnis wurde die Liste „Die PARTEI Hochschulgruppe“ nicht zur Hochschulwahl zugelassen.

Durch eine unglückliche Fügung war es der Vertrauensperson der Liste nicht möglich die Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Sie hat dies jedoch nach besten Möglichkeiten versucht, so dass die Verspätung vom Wahlausschuss durchaus nachvollziehbar war*. Jedoch hat es die aktuelle Satzungsformulierung nicht zugelassen die Liste zur Hochschulwahl zuzulassen.

Zwar erlaubt §22 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft dem Wahlausschuss im Rahmen eines Einspruches einer Liste „nachträglich eingegangene Unterlagen [zu] berücksichtigen oder Fristverlängerungen [zu] gewähren.“ Nach ausführlicher Rücksprache mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht ist der Paragraph in der jetzigen Form aber faktisch wirkungslos. Dies rührt daher,

dass abgelaufene Fristen nicht verlängert werden können. Die möglicherweise vom Paragraphen vorgesehene „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ ermöglicht der jetzige Paragraph nicht.

Die Erläuterung der Wikipedia dazu: Von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gesprochen, wenn ein Verfahrensbeteiligter bestimmte Fristen unverschuldet oder nur mit geringem Verschulden versäumt hat, jedoch (in der Regel auf seinen Antrag) so gestellt wird, als hätte er die Frist nicht versäumt: Er muss aber die betreffende Verfahrenshandlung in der Wiedereinsetzungsfrist nachholen.

Genauere Informationen zur Nichtzulassung auch im Protokoll des Wahlausschusses vom 06.05.2019 und 10.05.2019.

*Aufgrund des Schutzes von personenbezogene Daten wollen wir im Bericht nicht näher auf die genauen Gründe eingehen.

Nichtzulassung der Liste „Geologie“ zur Wahl des Fachschaftsrates am Fachbereich 11 (Material- und Geowissenschaften)

Aus ähnlichem Grund wie die Liste „Die PARTEI“ konnte auch die Liste „Geologie“ zur Wahl des Fachbereichsrats nicht zugelassen werden.

Die Liste ist in diesem Jahr zum ersten Mal zur Wahl angetreten. Sie hatte allerdings mit der Einreichung der Wahlunterlagen keine Unterstützer*innenliste gemäß §38 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft vorgelegt. Die mit dem Einspruch eingereichte Liste konnte ebenfalls aufgrund der verpassten Frist nicht mehr berücksichtigt werden. Die Liste musste daher abgelehnt werden.

Genauere Informationen zur Nichtzulassung auch im Protokoll des Wahlausschusses vom 06.05.2019 und 10.05.2019.

Nichtzulassung einiger Personen auf der Liste „Heimdall“ zur Wahl des Fachschaftsrats Lehramt an beruflichen Schulen LaB

Bei zwei Bewerber*innen auf der Liste „Heimdall“ war zum Stichtag die Wahlfachschaft LaB nicht hinterlegt. D.h. die Personen waren aufgrund einer Wahlmöglichkeit im Wählerverzeichnis für eine andere Fachschaft eingetragen. Dies ist u.a. in den Lehramtsstudiengängen wie auch einigen Joint Bachelorstudiengängen möglich. Die Studierenden studieren faktisch in mehreren Fachbereichen und können sich dabei aussuchen in welchem Fachbereich sie den Fachschaftsrats wählen möchten. In den Lehramtsstudiengängen wurden zudem durch das Studierendenparlament eigene Fachschaftsräte eingeführt.

Es ist zwar möglich nach dem Stichtag noch einen Antrag auf Wechsel der Wahlfachschaft zu stellen, doch ist dies bei den hier betroffenen Personen nicht nachgeholt worden. Ähnliche Fälle hat der Wahlausschuss immer wieder, bspw. bei beurlaubten Personen die ebenfalls nicht im Wählerverzeichnis geführt werden. Bei diesen sieht die Satzung der Studierendenschaft allerdings mit dem Antreten auf einer Liste einen automatischen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis vor (§22 Abs. 2 Satz 3 Satzung der Studierendenschaft). Bei im Wählerverzeichnis geführten Personen mit „falscher“ Wahlfachschaft ist der Paragraph allerdings nicht anwendbar und die Personen müssen gemäß Satz 4 von der Liste gestrichen.

Genauere Informationen zur Nichtzulassung auch im Protokoll des Wahlausschusses vom 06.05.2019.

Empfehlungen des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss empfiehlt dem Studierendenparlament aufgrund der drei Vorkommnisse eine Prüfung und Klarstellung der Satzung.

In Bezug auf die Nichtzulassung der Listen hat sich gezeigt, dass §22 Abs. 3 Satz 2 faktisch nicht nutzbar ist. Der Wahlausschuss würde sich daher eine Klarstellung der rechtlichen Situation wünschen. Das Studierendenparlament müsste entscheiden ob ein Verfahren zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewünscht ist und den Paragraphen dementsprechend überarbeiten oder andernfalls den Satz ersatzlos streichen.

Im Falle der Nichtzulassung der Liste „Geologie“ möchte der Wahlausschuss zudem zur Diskussion über die Notwendigkeit von Unterstützer*innenlisten gemäß §38 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft anregen. Für die ähnlich gelagerten Wahlen der Fachbereichsräte sind keine Unterstützer*innenlisten notwendig.

Auch im Rahmen des Ausschlusses der Bewerber*innen mit falscher Wahlfachschaft bittet der Wahlausschuss um eine Diskussion über die aktuelle Satzungsfassung. Denkbar wäre bspw. eine automatische Annahme eines Antrags auf Änderung der Wahlfachschaft, analog zum o.g. Antrag in §22 Abs. 2 Satz 3 Satzung der Studierendenschaft zur Aufnahme in Wählerverzeichnis.

Ausblick Wahlvorgänge – Auszählung der Fachschaftsräte

Im Rahmen der Vorbereitung der Wahlhandlung ist dem Wahlausschuss ebenfalls ein Punkt in der Satzung aufgefallen der mit der bisherigen und der geplanten Handhabung der Feststellung der Wahlergebnisse eigentlich unvereinbar ist.

Bisher ist es üblich und auch in diesem Jahr so geplant, dass die Auszählung der Listen des Fachschaftsrates (wie auch des Fachbereichsrates) nicht direkt im Anschluss an die Wahlhandlung vorgenommen werden, sondern diese auf den Folgetag verschoben werden.

Dies ist nach Ansicht des Wahlausschusses nicht mit der aktuellen Satzung der Studierendenschaft vereinbar. Gemäß §25 Abs. 1 erfolgt die Auszählung unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nicht vorgesehen. Auch die Wahlordnung der TU sieht hier für die Fachbereichsräte eine gleichgelagerte Vorgehensweise vor.

Aus organisatorischen Gründen (Personalmangel, Höchstarbeitszeit, ...) wurden diese Auszählungen in den Vorjahren immer auf den Folgetag verlegt. Aus den gleichen Gründen wurde dies in diesem Jahr wohl auch entsprechend festgelegt und mit der (nun bindenden) Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Wir halten diese Vorgehensweise zumindest für bedenklich und möchten auch hier eine Klarstellung in der Satzung anregen, die bspw. verbindliche Kriterien für eine Pausierung der Auszählung festlegen könnte.

Wichtige Termine und Hinweise

Wir möchten im Rahmen des Berichts noch auf die wichtigsten Termine und Fristen hinweisen.

Diese und weitere wichtige Termine findet ihr zudem in der Wahlbekanntmachung auf der Seite des Wahlamts.

Öffnungszeiten Wahllokale

Bereits bekannt sollten die Wahltermine vom 03. bis einschließlich 06.06.2019 sein. Die Wahllokale werden wie in den Vorjahren in der Mensa Stadtmitte (I) sowie im Foyer des Hörsaal- und Medienzentrums an der Lichtwiese (II) eingerichtet.

Mit Ausnahme des Mittwochs in der Mensa Stadtmitte sind die Wahllokale ebenfalls wie im Vorjahr täglich von 10:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet. An besagtem Mittwoch, 05.06.19 musste aus organisatorischen Gründen die Öffnungszeit um eine halbe Stunde vorverlegt werden. An diesem Tag ist sie im Wahllokal Stadtmitte daher von 10 Uhr bis 14 Uhr.

Der Wahlausschuss ist mit Studierendenwerk und Wahlamt in Kontakt, damit dies und der damit verbundene organisatorische Aufwand in den kommenden Jahren vermieden werden kann,

Auszählung

Die Auszählung der Wahl beginnt direkt im Anschluss an die Schließung der Wahllokale am Donnerstag, 06.06.2019 gegen 15 Uhr.

Der Wahlausschuss bittet eindringlichst um eine breite Beteiligung aller antretenden Listen aber auch nicht antretender Studierenden an der Auszählung der Wahlen. Nur durch Partizipation und auch die damit verbundene Wahlbeobachtung können die Grundsätze einer geheimen und freien Wahl sichergestellt werden und zeitnahe Abstimmungsergebnisse geliefert werden.

Fristen bezüglich der Anfechtung

Bitte beachtet, dass gemäß §26 der Satzung der Studierendenschaft Anfechtungen spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden müssen, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Der Ältestenrat kann ein Wahl allerdings nur für ungültig erklären. Eine erneute Auszählung ist nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nicht mehr möglich.

Die genauen Fristen hängen schlussendlich vom Veröffentlichungsdatum ab. Wir arbeiten aber natürlich dafür eine faire und freie Wahl sicher zu stellen und hoffen daher, dass es keine Gründe für eine Anfechtung gibt.

Solltet ihr während der Wahlhandlungen oder der Auszählung Probleme erkennen oder Fragen haben, so sprecht uns oder den Wahlvorstand bitte unverzüglich an. Wir sind an jedem Tag in beiden Wahllokalen vor Ort und beaufsichtigen die Wahl sowie die Auszählung.